

Ordnung  
zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang  
*Agricultural Sciences and Resource Management*  
*in the Tropics and Subtropics (ARTS)*  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 28. September 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119 ff.) und der §§ 33, 51 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics* - ARTS - an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Februar 2004 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 34. Jahrgang, Nr. 5 vom 30. März 2004) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird „Anlage 2: Module, Teilleistungen und Leistungstypen“ ersatzlos gestrichen. Anlage 3 wird damit zu Anlage 2.
2. In § 3 Abs. 3 wird „Anlage 3“ durch „Anlage 2“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung (*Appropriate Assessment of Learning Output*), die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen, benotet und mit Leistungspunkten bewertet. Bei Vorlesungen mit Übungen ist die individuell festgestellte, aktive oder erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung des jeweiligen Moduls. Die Bewertungsrichtlinien und Notenskala sind in § 18 erläutert.“
4. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die zu erwerbenden 120 LP verteilen sich wie folgt auf die drei Studienabschnitte: Pflichtveranstaltungen: 30 LP; Wahlpflichtveranstaltungen: 30 LP; Schwerpunktveranstaltungen und Forschungsarbeit: 60 LP, entsprechend Anlage 1.“
5. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das erste Studiensemester beinhaltet den Pflichtmodul-Teil (ARTS-A). Das Lehrangebot stellt die für eine berufliche Tätigkeit im Bereich des Ressourcenmanagements in den Tropen und Subtropen erforderliche Breite des Wissens sicher und umfaßt Veranstaltungen, die in fünf Module mit einem Umfang von je 6 LP gegliedert sind. In jedem der Module sind Teilleistungen von 6 LP ( $5 \times 6 = 30$  LP) zu erbringen, die mit einem benoteten Leistungsnachweis attestiert werden. Das zweite Studiensemester beinhaltet die Wahlpflichtmodule (ARTS-B). Das Modulangebot umfaßt Vertiefungsveranstaltungen, die in 15 Module à 6 LP gegliedert sind. Aus diesem Angebot sind mindestens 5 Module zu wählen ( $5 \times 6$  LP = 30 LP), die mit einem benoteten Leistungsnachweis bewertet werden. Darauf aufbauend folgt die zweisemestrige forschungsbezogene Ausbildung (ARTS-C). Dieser Forschungsteil beinhaltet

- (a) den Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an Ringvorlesungen mit externen Gastrednern zu aktuellen Themen des Ressourcenmanagements sowie der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens vier ganzen Exkursionstagen und die öffentliche Vorstellung des Forschungsplanes im Rahmen eines Seminarvortrags (C1) – 6 LP;
- (b) Lehrveranstaltung C-2 (im Sinne eines individualisierten Spezialisierungs- und Methodenmoduls zur Einarbeitung in das Spezialgebiet bzw. Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten) - 12 LP;
- (c) Teilnahme an dem Modul Projekt-Management einschließlich der als Abschlußprüfung gewerteten Ausarbeitung und Vorstellung einer Seminararbeit – 12 LP;
- (d) die *Master of Science* Arbeit – 20 LP, und
- (e) das Fachkolloquium (Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache und anschließender mündlicher Prüfung), in dem die Einbettung der eigenen Forschungsarbeit in den weiteren Kontext des Wissensgebietes darzustellen ist – 10 LP.“

6. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Prüfungen erfolgen im Teil ARTS-A in der Regel schriftlich und im Teil ARTS-B in der Regel mündlich. Im Teil ARTS-C erfolgt die Prüfung des Graduiertenseminars mit Exkursionen (C1) in Form eines Seminarvortrags, die Prüfung des individualisierten Schwerpunkt- und Methodenmoduls (C-2) in Form eines Berichtes, die Prüfung des Moduls Projekt-Management (C-3) über die Ausarbeitung und Vorstellung einer Seminararbeit. Sofern zwingende Gründe eine vom Regelfall abweichende Prüfungsform erfordern, kann der Prüfungsausschuß dies auf schriftlichen Antrag des Dozenten genehmigen. Die konkrete Prüfungsform wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuß bekanntgegeben.“

7. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung gem. § 12 und zur Masterarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung mit Angabe einer ladungsfähigen Anschrift im Inland und des zu prüfenden Moduls abzugeben. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Die Studierenden können sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen

Abschluß der Module im Teil ARTS-A im Umfang von mindestens 30 LP, im Teil ARTS-B im Umfang von mindestens 30 LP, und im Teil ARTS-C von mindestens 18 LP (C-1 und C-3) zu erbringen sowie anzugeben, von wem die Arbeit betreut wird. Die Zuweisung und die Bewertung des individualisierten Spezialisierungs- und Methodenmoduls (ARTS-C-2) im Umfang von 12 LP erfolgt in der Regel durch den zugewiesenen Betreuer.“

8. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Der Prüfungsausschuß gibt die Art der jeweiligen Modulprüfung zu Beginn eines Semesters bekannt. Alle Modulprüfungen werden benotet.“
9. In § 12 Abs. 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefaßt:  
 „Praktika und Exkursionen werden nicht benotet. Erfolg oder Mißerfolg wird für Praktika und Exkursionen individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten Teilnahme dokumentiert.“
10. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „40-120 Minuten“ geändert in „20-120 Minuten“.
11. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung::  
 „Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten der jeweiligen Lehrveranstaltung im Pflichtteil ARTS-A, im Wahlpflichtteil ARTS-B und im Vertiefungsteil ARTS-C.1-3 gewichteten Durchschnitt der einzelnen Modulnoten. In die Berechnung des Durchschnitts zur Bildung der Gesamtnote geht die Note des Pflichtmodulteils (ARTS-A), des Wahlpflichtmodulteils (ARTS-B), des Schwerpunktteils (ARTS-C.1-3) und des Thesis-Forschungsteils (ARTS C-4) mit einem Gewicht von jeweils 25% (je 30 LP) in die Gesamtnote ein.“
12. In § 18 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „Darüber hinaus wird dem Einzelnen im Diploma Supplement der Gesamtnotendurchschnitt der Absolventen im laufenden und vergangenen Jahr als relative ECTS-Note wie folgt ausgewiesen:  
 - first class: innerhalb der besten 5%;  
 - second class (upper): innerhalb der besten 25%;  
 - second class (lower): innerhalb der besten 50%;  
 - third class: nicht innerhalb der besten 50%.“

13. Am Ende des § 22 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:  
„Für ein mit einer Gesamtnote von nicht schlechter als 4.0 beständenes Fachkolloquium werden 10 LP vergeben.“
14. In § 22 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Wird das Fachkolloquium auch im Wiederholungsfall schlechter als 4.0 bewertet, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.“
15. In § 23 wird in Satz 1 das Wort „Wahlbereich“ durch „Wahlpflichtbereich“ ersetzt.
16. In § 25 wird Satz 2 wie folgt geändert:  
„Das *Diploma Supplement* gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluß erworbenen akademischen, beruflichen Qualifikationen sowie über die verleihende Hochschule und die relative ECTS-Note.“
17. In Anhang wird „Anlage 2: Module, Teilleistungen und Leistungstypen“ ersatzlos gestrichen. Anlage 3 wird damit zu Anlage 2.
18. Die Anlagen 1 und 2 werden durch die beigefügte Anlage 1 ersetzt.

## **Artikel II**

### Übergangsbestimmungen

- (1) Artikel I gilt mit nur für Studierende, die das Master-Studium von ARTS ab dem Sommersemester 2006 aufgenommen haben. Im Sommersemester 2006 erbrachte und benotete Prüfungsleistungen werden auf die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen angerechnet.
- (2) Für Studierende, die das Master-Studium von ARTS vor dem Sommersemester 2006 aufgenommen haben, gilt die Masterprüfungsordnung für den Studiengang ARTS in der Fassung vom 18. Februar 2004.

### **Artikel III**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

J. Léon  
Der Prodekan  
der Landwirtschaftlichen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Jens Léon

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 23. August 2006 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 19. September 2006.

Bonn, den 28. September 2006

M. Winiger  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

**Anlage 1** zur Änderung der Masterprüfungsordnung vom 28. September 2006  
**Studienplan (deutsche Übersetzung)\***

---

<b>Pflichtveranstaltungen des ersten Semesters</b>	<b>(30 LP)</b>
ARTS-A-1 Allgemeine Methoden	(6 LP)
ARTS-A-2 Genetische Ressourcen und internationales Management	(6 LP)
ARTS-A-3 Ökologische Bedingungen der Ressourcennutzung	(6 LP)
ARTS-A-4 Ökonomische Bedingungen der Ressourcennutzung	(6 LP)
ARTS-A-5 Produktionssysteme	(6 LP)
<b>Wahlpflichtveranstaltungen des zweiten Semesters</b>	<b>(≥30 LP)</b>
ARTS-B-1 Wasser-Management in den (Sub)Tropen	(6 LP)
ARTS-B-2 Erosion und Bodenschutz in den (Sub)Tropen	(6 LP)
ARTS-B-3 Böden und Bodennutzung der (Sub)Tropen	(6 LP)
ARTS-B-4 Nahrungssicherung und Armutsbekämpfung	(6 LP)
ARTS-B-5 Sozialforschung und Institutionen in Entwicklungsländern	(6 LP)
ARTS-B-6 Entwicklungsökonomie und Marktforschung	(6 LP)
ARTS-B-7 Tierproduktionssysteme der (Sub)Tropen	(6 LP)
ARTS-B-8 Genetik und Tierzucht in den (Sub)Tropen	(6 LP)
ARTS-B-9 Biodiversität und Biotechnologie	(6 LP)
ARTS-B-10 Produktionssysteme einjähriger (sub)tropischer Pflanzen	(6 LP)
ARTS-B-11 Produktionssysteme mehrjähriger (sub)tropischer Pflanzen	(6 LP)
ARTS-B-12 Pflanzenschutz in den (Sub)Tropen	(6 LP)
ARTS-B-13 Ökologie der (sub)tropischen Pflanzenernährung	(6 LP)
ARTS-B-14 Physiologie der (sub)tropischen Pflanzenernährung	(6 LP)
ARTS-B-15 Stoffkreisläufe in (sub)tropischen Agrarökosystemen	(6 LP)
<b>Schwerpunktveranstaltungen des dritten Semesters</b>	<b>(30 LP)</b>
ARTS-C-1 Graduiertenseminar mit Exkursionen	( 6 LP)
ARTS-C-2 Individualisiertes Schwerpunkt- und Methodenmodul	(12 LP)
ARTS-C-3 Projekt-Management	(12 LP)
<b>Thesis-Forschung im dritten und vierten Semester</b>	<b>(30 LP)</b>
ARTS-C-4.1 Masterarbeit	(20 LP)
ARTS-C-4.2 Fachkolloquium	(10 LP)

---

\* Modulbezeichnungen im Studienplan erfolgen in englischer Sprache, näheres regelt die Studienordnung. Details zu Veranstaltungen, Lehrinhalten, Dozenten, Veranstaltungsort und Zeit regelt die Studienordnung und werden unter <http://www.arts.uni-bonn.de/syllabus.htm> angekündigt.